

RS OGH 2006/11/15 9Ob121/06v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2006

Norm

ABGB §140 Aa

IPRG §25

Rechtssatz

Der Unterhaltsanspruch eines deutschen Staatsangehörigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Österreich verlegt hat, richtet sich gemäß Art 1 Haager Unterhaltsstatutabkommen nach österreichischem Recht. Deutsches Kindergeld ist dann auch nach Eintritt der Volljährigkeit auch unter Berücksichtigung seiner Zweckbestimmung auf den Unterhaltsanspruch nur zur Hälfte anzurechnen. Nach dem auf den

21. Geburtstag folgenden Fälligkeitstermin ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des§ 25 IPRG der Unterhaltsanspruch nach deutschem Recht zu bemessen.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 121/06v

Entscheidungstext OGH 15.11.2006 9 Ob 121/06v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121538

Dokumentnummer

JJR_20061115_OGH0002_0090OB00121_06V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at